	$\Gamma \cap D$)
ZU	IUP)

Mainz, 17.09.2019

Anfrage 1379/2019 zur Sitzung am

Flugreisen des OB trotz nicht vorliegender Genehmigungsfähigkeit (AfD)

Wir fragen an: Flugreisen des OB trotz nicht vorliegender Genehmigungsfähigkeit

Oberbürgermeister Ebling gibt in der schriftlichen Antwort zur Stadtratsanfrage Nr. 1088/2019 an, zehnmal im Zeitraum 2014 bis 2016 für Dienstreisen als Reisemittel das Flugzeug genutzt zu haben. Unter Top 3. der Antwort der Verwaltung wird festgestellt, dass mit Verfügung vom 08.02.2012 aus grundsätzlichen Erwägungen innerdeutsche Flüge im Rahmen von Dienstreisen nicht genehmigungsfähig sind.

Bei sieben der Dienstflüge, die OB Ebling im Zeitraum 2014 bis 2016 durchgeführt hat, hätte innerdeutsch auch die Bahn als Transportmittel genutzt werden können.

Wir fragen daher an:

- 1. Welche Konsequenzen erwachsen für OB Ebling aus der Nutzung von Dienstflügen trotz der nicht vorliegenden Genehmigungsfähigkeit, gemäß Dienstanweisung?
- 2. Sieht die Verwaltung den Oberbürgermeister an seine eigene Dienstanweisung gebunden?
- a) Wenn nein, warum nicht?
- 3. Wer kontrolliert die Einhaltung von Dienstanweisungen in der Stadtverwaltung?
- 4. Warum wurde nach dem ersten Verstoß gegen die Dienstanweisung durch OB Ebling die weiteren Dienstflüge nicht durch die Dienstaufsicht/ Stadtverwaltung unterbunden?

- 5. Wurde eine rechtliche Bewertung dieser offensichtlichen Nichteinhaltung einer Dienstanweisung durch den OB selbst, durch die Dienstaufsicht ADD vorgenommen?
- a) Wenn ja, wie lautet diese?
- b) Wenn nein, warum nicht?

F.d.R. Kathrin Bruder

Stephan Stritter Stv. AfD-Fraktionsvorsitzender Fraktionsassistentin